



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

## **Europäischer Sozialfonds Plus (ESF Plus) in Baden-Württemberg Förderperiode (FP) 2021-2027**

**„Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“**

**Aufruf vom 22. März 2023**

**des Regionalen ESF-Arbeitskreises Tuttlingen**

**zur Einreichung von regionalen Projektanträgen im spezifischen Ziel:**

**h) Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen.**

**Antragsfrist: 31. Mai 2023**

**Frühester Start der Maßnahmen: 1. Januar 2024**

### **1. Ausgangslage und Handlungsbedarf**

Die Strategie des Europäischen Sozialfonds in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027 orientiert sich neben den inhaltlichen Empfehlungen der ESF-Plus-Verordnung bzw. der Dachverordnung maßgeblich an den länderspezifischen Empfehlungen der Europäischen Kommission für Deutschland 2019, den in Anhang D des Länderberichts für Deutschland 2019 wiedergegebenen Investitionsleitlinien für die Mittel im Rahmen der Kohäsionspolitik 2021-2027 für Deutschland im Politischen Ziel 4 („Ein sozialeres Europa“) bzw. an den Zielen der Europäischen Säule sozialer Rechte.

Nach den für Baden-Württemberg identifizierten spezifischen Herausforderungen der ESF-Förderung und den Politikzielen des Landes wurde die Förderstrategie des ESF Plus in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027 entwickelt.

Gegenüber der Förderperiode 2014-2020 soll auch in der regionalen Förderung ein Schwerpunkt auf die Steigerung der sozialen Inklusion und der gesellschaftlichen Teilhabe sowie auf die Bekämpfung der Armut gesetzt werden. Es zeichnet sich ab,

dass diese Förderziele infolge der COVID-19-Pandemie sowie mit der Bewältigung der Pandemiefolgen noch größere Bedeutung erlangen werden.

Im Förderbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration wird der überwiegende Teil der ESF-Plus-Mittel regionalisiert. Dem Landkreis Tuttlingen steht für die Förderperiode 2021 bis 2027 ein Budget von 1,35 Mio. Euro zur Verfügung. Davon umfasst ab 2022 der jährliche Förderbetrag 165.000 Euro.

Der für die regionale Programmsteuerung im Landkreis Tuttlingen zuständige ESF-Arbeitskreis hat in seiner Arbeitsmarktstrategie für 2024 festgelegt, dass

mit den Fördergeldern die soziale Inklusion und die gesellschaftliche Teilhabe umfassend stabilisiert und auch die Armut – in unterschiedlichster Ausprägung, sei es Kinderarmut oder (drohende) Altersarmut – abgemildert und bekämpft werden sollen.

## **2. Zielgruppen der Förderung**

Der regionale ESF-Arbeitskreis Tuttlingen begrüßt Projekte für folgende Zielgruppen:

- Personen, die durch die Auswirkungen der Pandemie weiterhin Benachteiligungen erfahren und aufarbeiten müssen
- bildungsferne Familien, Langzeitarbeitslose mit multiplen Problemlagen
- Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 15 Jahren bis 25 Jahren
- schulschwache Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 5, zur Vermeidung von Schulabbrüchen, Unterstützung im Übergang Schule / Beruf auf dem Weg zum Ausbildungsplatz
- Erziehende und Arbeitslose mit Fluchthintergrund
- Langzeitarbeitslose mit und ohne Migrationshintergrund mit geringer Bildung

Die Mindestteilnehmendenzahl pro Projekt beträgt grundsätzlich 10 Teilnehmende.

## **3. Umsetzung der Fördermaßnahmen**

Entsprechend dem spezifischen Ziel h) können nachstehende Projekthalte geeignet sein, die Ziele Soziale Inklusion, Vermeidung von Armut und Ausgrenzung und Stabilisierung von gesellschaftlicher Teilhabe zu erreichen:

- Kooperationsprojekte von 2 – 3 Organisationen / (z.B. projektbezogene Verwaltungsarbeit oder vernetzte Beratungs- und Unterstützungsarbeit) sind denkbar.
- In den Förderansätzen sollen Elemente wie Gesundheitsförderung, Alltagsbegleitung, ganzheitliche Förderung enthalten sein.

Handlungsfelder können außerdem sein:

- Sprache, Teilhabe an beruflicher Bildung und Förderung der digitalen Kompetenz, wie auch die Förderung der Teilhabe an beruflicher Bildung
- Förderung und Stabilisierung der berufsbezogenen Sprachkompetenz und
- Förderung der IT-Kompetenz – auch Basiskompetenz und außerdem
- Schaffung von Beratungsstellen

Projekte mit zweijähriger Laufzeit sind in der neuen Förderperiode weiterhin möglich.

## **Querschnittsziele sowie grundlegende Voraussetzungen für eine Förderung im ESF Plus**

### **Gleichstellung der Geschlechter**

Das Querschnittsziel "Gleichstellung der Geschlechter" im ESF Plus zielt darauf ab, die geschlechtsbezogene Segregation am Arbeitsmarkt abzubauen sowie Geschlechterstereotype und die Diskriminierung von nicht-binären Personen zu überwinden. Das Leitziel ist es, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten. Angestrebt wird zudem, dass der Frauenanteil in Maßnahmen mindestens ihrem Anteil an der Zielgruppe entspricht. Die Maßnahmen sind an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen der Zielgruppen auszurichten, beispielsweise etwa durch die Berücksichtigung von Vereinbarkeitsfragen und ggfs. eine besondere Unterstützung für die Zielgruppe der Alleinerziehenden.

Im Zusammenhang mit diesem Aufruf wird erwartet, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept umfasst einen Ansatz für die gezielte Ansprache von Frauen, um ihren Zugang zu den Maßnahmen zu gewährleisten bzw. zu verbessern.
- Das Projektkonzept enthält einen Ansatz für gendersensible Beratung und Unterstützung und erläutert diesen konkret im Detail, etwa für die Arbeit mit Frauen in prekären Lebenssituationen im Hinblick auf eine reguläre, nachhaltige und existenzsichernde Beschäftigung.
- Im Projekt werden Fachkräfte, die Qualifikation in Gender-Kompetenz nachweisen können, eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

### **Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung**

Das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt darauf ab,

jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die besondere Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders gefährdet sind, das sind oftmals Ältere, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationshintergrund. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren.

Im Zusammenhang mit diesem Aufruf wird erwartet, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept enthält und begründet Ansätze zur Akquisition und Beratung von Teilnehmenden aus besonders benachteiligten Personengruppen und enthält Angaben, wie die Zugänglichkeit der Maßnahme (d.h. Barrierefreiheit) gewährleistet bzw. verbessert werden soll.
- Im Projekt werden Fachkräfte mit interkultureller und inklusiver Kompetenz eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

### **Nachhaltigkeit i.S.d. Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität**

Bereits der ESF Plus selbst betont die Zielsetzung u.a. „der Vorbereitung einer grünen Wirtschaft“. Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen/Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- und/oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzzielen beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex<sup>1</sup> anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement<sup>2</sup> zu orientieren.

### **Transnationale Kooperation**

Im Rahmen der Umsetzung des ESF Plus in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann entweder über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Austauschkontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen. Besonders begrüßt werden Kooperationen mit Partner\*innen in

<sup>1</sup> Siehe <http://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de/dnk/der-nachhaltigkeitskodex.html>

<sup>2</sup> Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen.

den Mitgliedsländern der [Europäischen Strategie für den Donaauraum](#) sowie der [EU-Alpenraumstrategie](#).

Antragsteller sind aufgefordert, transnationale Kooperationen in der geschilderten Form als Teil ihrer Projektkonzeption zu erwägen. Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im ELAN-Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

### **Charta der Grundrechte (Charta)**

Der ESF Plus soll positiv zur Einhaltung und zum Schutz aller in der Charta verankerten Grundrechte beitragen. Vorhaben des ESF Plus müssen daher unter Einhaltung der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) durchgeführt werden. Die Antragstellenden geben an, ob das von ihnen eingereichte ESF-Fördervorhaben der Charta Rechnung trägt. Im Antragsformular finden Sie dazu das Pflichtfeld: „Das Vorhaben wird unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt und die Teilnehmenden werden darüber informiert (im Rahmen des Fragebogens für die Teilnehmenden).“

## **4. Qualitätssicherung**

Informationen zu Schulungen für ESF-Projektträger und solche, die es werden wollen, finden Sie unter [„EPPM – ESF-Plus-Projekte managen – Erfolg sichern“](#).

## **5. Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen**

### **Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften. Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

### **Antragstellung**

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des **elektronischen Antragsformulars ELAN** auf der ESF-Website ([Link zum ELAN](#)). Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich.

Dem Antrag sind ggfs. ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan - insbesondere zum eingesetzten Personal - sowie eine ausführliche Projektbeschreibung (max. 10 Seiten) beizufügen.

Bei Kooperationsprojekten ist das Beiblatt „Kooperationsprojekte“ auszufüllen und die Kostenpositionen wie z. B. die direkten Personalausgaben sind den beteiligten Einrichtungen zuzuordnen. Auch bei einem Kooperationsprojekt ist der gesamte

Kosten- und Finanzierungsplan für das Gesamtprojekt auch im Hinblick auf den beantragten ESF-Plus-Zuschuss verbindlich.

Der Antragsteller bzw. spätere Zuwendungsempfänger ist für die ordnungsgemäße Umsetzung des Projektes verantwortlich. Der Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung wird empfohlen.

**Im ELAN ist zu bestätigen, dass die direkten Personalkosten mit der beim Begünstigten üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen und dass für die Durchführung der Fördermaßnahme Projektmitarbeitende (internes Personal) mindestens wie im ELAN aufgeführt freigestellt werden.**

Unter der Kostenposition 1.1. sind nur direkte Personalkosten förderfähig, egal ob für internes oder externes Personal (Honorar).

Direkte Ausgaben sind Ausgaben, die nachweislich im Rahmen der Projektdurchführung entstehen. Bei den Honorarausgaben wird verlangt, dass die externen Mitarbeitende vorhabenspezifische Aufgaben wahrnehmen. Daher sollten möglichst bereits im Antrag die Aufgaben und Tätigkeiten für das interne und externe Personal beschrieben werden.

Für die Antragstellung ist das Formular vollständig auszudrucken. Es wird danach unterschrieben in zweifacher Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) gesendet an

**L-Bank Baden-Württemberg, Bereich Finanzhilfen**

**Schlossplatz 10**

**76113 Karlsruhe**

### **Antragsfristen**

**Die Anträge müssen bis zum 31. Mai 2023 vollständig und unterschrieben in Papierform bei der L-Bank eingegangen sein.**

Es wird darum gebeten, die Anträge auch in elektronischer Form bei der ESF-Geschäftsstelle des Landratsamtes Tuttlingen ([u.betzler@landkreis-tuttlingen.de](mailto:u.betzler@landkreis-tuttlingen.de)) einzureichen.

**Die Arbeitsmarktstrategie 2024 ist auf der Homepage des Landkreises Tuttlingen veröffentlicht.**

**Weitere Informationen zur ESF-Förderung stehen unter [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de) bereit.**

### **Auswahlverfahren**

Die Bewertung und Auswahl der eingegangenen Förderanträge erfolgt in einem Rankingverfahren.

Die am Verfahren beteiligten Träger werden zur Ranking-Sitzung des ESF-Arbeitskreises im Juli 2023 eingeladen und stellen ihre eingereichten Konzepte vor.

Die Anträge werden bewertet auf der Grundlage der Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF-Plus-Förderperiode in Baden-Württemberg 2021-2027, beschlossen vom ESF-Begleitausschuss am 19. Mai 2021.

## **6. Art, Umfang und Laufzeit der Förderung**

### **Art und Umfang**

Die Projektförderung erfolgt im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung über das Programm für den ESF Plus des Landes Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027.

### **Laufzeit der Projekte**

Durchführungszeitraum: 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 oder 31. Dezember 2025.

### **Kofinanzierung durch den ESF Plus und Rechtsanspruch**

**Projekte können grundsätzlich bis zu 40 % aus dem ESF Plus gefördert werden. Der Anteil ESF Plus sollte nicht unter 30 % sein.**

Die ESF-Projektanträge müssen mit der Antragstellung eine gesicherte Kofinanzierung nachweisen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Die Maßnahmen dürfen vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

## **7. Förderfähige Ausgaben**

### **Förderfähige Kostenpositionen**

#### Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan)

Förderfähig sind direkte Personalausgaben für internes Personal einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeber\*innenanteile, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden bis **maximal 99.000 EUR pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ).**

Externes Personal - Honorare für Referent\*innen und Dozent\*innen:  
 Honorare (ohne zusätzliche Kosten) für freiberufliche Beratende sind bis zu einem **Tagessatz von 800 € bzw. bis zu 100 € pro Stunde ohne Mehrwertsteuer** zuschussfähig.

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von **23 % zur Deckung der Restkosten** des Projekts gewährt (Restkostenpauschale).

Dieser Pauschalsatz bezieht sich auf die Kostenposition 1.1 „Direkte Personalkosten“. Dort werden direkte Personalkosten abgerechnet und es findet auch nach Pauschalierung eine beleghafte Abrechnung statt. Die weiteren zu pauschalierenden Kostenpositionen werden „geschlossen“, d. h., es ist keine „Spitzabrechnung“ mehr möglich.

Zusätzlich förderfähig und nicht in der Pauschale mit berücksichtigt sind aber nach Artikel 56 (2) der Verordnung (EU) 2021/1060 „Gehälter/Löhne und Zulagen, die an Teilnehmende gezahlt werden“ und damit die folgenden Kostenpositionen:

- 2.1 „Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen“, die vom Träger ausbezahlt werden.
- 4.1 „ALG II“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.
- 4.5 „Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen an Teilnehmende durchlaufend“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.

Diese Kostenpositionen können weiterhin zusätzlich anerkannt bzw. abgerechnet werden.

Nähere Erläuterungen zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben finden Sie auf der ESF-Webseite unter förderfähige Ausgaben ([Link zu Förderfähige Ausgaben](#)). **Die Übersicht zu den förderfähigen Ausgaben für den ESF Plus ist unbedingt zu beachten.**

### **Verbot der Mehrfachförderung**

Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus REACT-EU-Mitteln, ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

### **Buchführungssystem**

Es ist ein **separates Buchführungssystem** oder ein geeigneter Buchführungscode (Kostenstelle) zu verwenden.

## **8. Auszahlung und Verwendungsnachweis**



Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel.

Ein **Zwischenverwendungsnachweis** ist der L-Bank und ein **Sachbericht** ist dem regionalen Arbeitskreis bis zum **31. März des Folgejahres** vorzulegen.

## 9. Monitoring und Evaluation

### Datenerhebung und Indikatoren

Jede und jeder Teilnehmende muss zu Beginn der Projektlaufzeit einen Fragebogen ausfüllen. Jede und jeder Teilnehmende muss über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und diese Kenntnisnahme bestätigen. Eintritts- und Austrittsdatum sind zu dokumentieren.

Im Programm des Europäischen Sozialfonds Plus für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF Plus finanzierten Maßnahmen erreicht werden sollen. Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

Die jeweils geltenden Output- und Ergebnisindikatoren sowie Erläuterungen und Hinweise sind im Antragsformular genannt und sind bei der Antragstellung zu beachten.

Diese sind:

#### Outputindikator:

Gesamtzahl der Teilnehmenden (EECO01)

#### Ergebnisindikator:

Anteil Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitssuche sind, eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangt haben oder einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige (AHE01)

Die Kontaktdaten werden zur Erfassung des langfristigen Ergebnisindikators sowie zu Evaluationszwecken benötigt. Der langfristige Ergebnisindikator (Statuswechsel von Nichterwerbstätigkeit in Erwerbstätigkeit) wird vom Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) Köln über Befragungen der Teilnehmenden ermittelt.

Die Angaben aus dem Fragebogen – mit Ausnahme der persönlichen Kontaktdaten – sind in eine Zeile der Upload-Tabelle – eine von der L-Bank in ZuMa (Zuschuss-Management) zur Verfügung gestellte Vorlagendatei zur Eingabe von

Teilnehmenden-Daten – zu übertragen. Die „interne Codierung“ muss eindeutig und in Fragebogen und Upload-Tabelle identisch sein. Sie können die Upload-Tabelle jederzeit in ZuMa hochladen. Die persönlichen Kontaktdaten sind in die Kontaktdatentabelle einzutragen.

Die Upload- sowie die Kontaktdatentabelle sind verbindlich bis Ende Juni und bis Ende Dezember jeden Jahres sowie mit der Abgabe des jährlichen Verwendungsnachweises (31. März) auf das [ZuMa-Portal der L-Bank](#) hochzuladen. In der Upload-Tabelle werden bei jedem Hochladen die bereits hochgeladenen Upload-Tabellen komplett überschrieben, deshalb ist die Upload-Tabelle fortzuschreiben bzw. zu verlängern.

Zukünftig ist ebenfalls wieder vorgesehen, dass parallel zum Upload der Teilnehmendendaten in ZuMa auch die Kontaktdaten über das entsprechende [Portal](#) hochgeladen werden.

## **Evaluation**

Die Antragstellenden müssen beachten, dass im Falle einer Förderzusage umfangreiche Pflichten auf sie zukommen, u. a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden. Antragstellende müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa zu gewährleisten und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Die Evaluation erfolgt durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) Köln. Die Zuwendungsempfänger\*innen sind verpflichtet, dem Evaluierenden alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

## **10. Publizitätsvorschriften und -pflichten**

Die Projektbeteiligten, insbesondere die Teilnehmenden, sind in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem ESF Plus zu informieren (Publizitätspflicht nach Art. 50 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060). Grundsätzlich ist bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Teilnahmebescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hinzuweisen, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert wird.

Dazu sind die entsprechenden Logos und Vorlagen (z. B. Maßnahmeplakat) hochzuladen und zu verwenden. Beiträge auf trägereigenen Homepages, in sozialen Medien sind willkommen.

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o.ä.).

Werden diese Verpflichtungen zur Kommunikation nicht erfüllt, können die ESF-Zuschüsse bis zu 3 % gekürzt werden.

## **11. Rechtsgrundlagen**

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die aktuell geltenden Verordnungen (EU) Nr. 2021/1057 und Nr. 2021/1060 sowie das gemäß Art. 2 i. V. m. Art. 74 Abs. 1 a) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 anwendbare nationale Recht, insbesondere §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen Vorschriften, Vorgaben (u.a. Aufstellung der förderfähigen Ausgaben) und Regelungen sind abrufbar auf der Webseite des ESF.

## **12. Ansprechpersonen**

Bei Fragen zum ELAN richten Sie bitte eine Mail an: [ESF@sm.bwl.de](mailto:ESF@sm.bwl.de)

Interessierte Träger und Einrichtungen setzen sich bei Fragen in Verbindung mit:

Landratsamt Tuttlingen

ESF-Geschäftsstelle

Ulrike Betzler

Bahnhofstraße 100

78532 Tuttlingen

E-mail: [u.betzler@landkreis-tuttlingen.de](mailto:u.betzler@landkreis-tuttlingen.de)

Telefon: 07461 926 4620.